



Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung der Schulordnung

1. i. d. R. von der unterrichtenden Lehrkraft: §61, NSchG	Mögliche schulinterne Maßnahmen:
a) die <u>mündliche Rüge</u> (ggf. mit Benachrichtigung an Erziehungsberechtigte)	Pädagogische, individuelle Entscheidung der Lehrkraft
b) die <u>Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten</u> ; wird sie nach dem stundenplanmäßigen Unterricht angeordnet, sind die Erziehungsberechtigten <u>vorher</u> zu benachrichtigen.	Pädagogische, individuelle Entscheidung der Lehrkraft
c) die <u>Anwendung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten</u> (Übungswert! und nicht mechanische Schreib- u. Lernübung!). Sie dürfen die Grenzen der zumutbaren Belastung nicht überschreiten u. werden von der Lehrkraft nachgesehen.	Pädagogische, individuelle Entscheidung der Lehrkraft
d) die <u>vorübergehende Wegnahme von Gegenständen</u>	Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur an Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen SchülerInnen) über die Lehrkraft
e) die <u>Verweisung aus dem Unterrichtsraum</u> während der U-Std.; sie ist nur ausnahmsweise u. dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung des ordnungsgemäßen Unterrichts zu gewährleisten (Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt).	-Der Schüler geht in den Unterricht des Klassenlehrers, bzw. Ko-Klassenlehrers; Stundenpläne müssen im Klassenbuch bereitstehen; -Der Schüler bekommt fachbezogene Aufgaben oder bearbeitet Aufgaben aus dem „Bußgeldkatalog“ (steht in 2-facher Ausführung im LZ zur Verfügung) -bei weiteren Störungen muss der Schüler von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden (über SL' u. Sekretariat)
2. i. d. R. von den Klassenlehrkräften: §61, NSchG	
a) die <u>Wiedergutmachung</u> eines angerichteten Schadens; sie muss angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein; eine Geldzahlung darf nicht angeordnet werden. Ansprüche Geschädigter bleiben unberührt.	Pädagogische, individuelle Entscheidung der Lehrkraft
b) die <u>Auferlegung besonderer Pflichten</u> , (vgl. Grundsätze für Wiedergutmachung)	Übernahme des Klassendienstes; zusätzlicher Klassendienst; u.a.
c) <u>besondere schulische Arbeitsstunden</u> unter Aufsicht nach vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.	-fachbezogenes Nacharbeiten -Sonderdienste unter Aufsicht der Klassenlehrkraft -Sonderdienste unter Anleitung von Herrn Uilderks (nur bei groben Verstößen, z. B. Vandalismus)
d) das <u>Nachholen schuldhaft versäumten</u> Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten	Pädagogische, individuelle Entscheidung der Klassenlehrkraft
e) der <u>Ausschluss von besonderen Klassen- o. Schulveranstaltungen</u> (z. B. Schulfahrten), wenn deren Störung durch den Schüler erwartet werden kann.	Individuelle Entscheidung der Klassenlehrkraft; sollte mit dem Ko-Klassenlehrer beraten werden.
3. i. d. R. von <u>allen</u> Lehrkräften	... bei massiven Konflikten im Schulgebäude und auf dem Schulhof
	-Die Pausenaufsicht nimmt alle beteiligten SchülerInnen namentlich auf -Die Pausenaufsicht informiert die Klassenlehrkräfte -Die Klassenlehrkräfte entscheiden nach päd. Ermessen / nach den o.g. Maßnahmen

Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten kann durch die Streitschlichter oder/und die Beratungslehrerin erfolgen.